

Kinderschutzkonzeption

AWO Kinderkrippe „Grashüpfer“
St.-Ulrich-Platz 4
85630 Grasbrunn
Tel. 089 - 43 66 68 92
kinderkrippe.grasbrunn@awo-kvmucl.de



Schutzkonzept



Kreisverband
München-Land e.V.

Einrichtung:

AWO Kinderkrippe „Grashüpfer“

St-Ulrich-Platz 4

85630 Grasbrunn

Telefon: 089 43666892

E-Mail: kinderkrippe.grasbrunn@awo-kvmucl.de

Träger:

AWO Kreisverband München Land e. V.

Balanstraße 55

81541 München

ÜBERSICHT

Teil 1 Prävention

1. Einleitung

2. Risikoanalyse

2.1 Räumliche Gefahrenzonen

2.2 Situationsbedingte Risikofaktoren

2.2.1 Eingewöhnung

2.2.2 Bring- und Abholsituationen

2.2.3 Krankheiten

2.2.4 Wickelsituation, Toilettengang, Hygiene

2.2.5 Essenssituationen

2.2.6 Schlafens- und Ruhesituationen

2.2.7 Pädagogische Auszeiten

2.2.8 Konflikte unter den Kindern

2.2.9 Aufenthalt im Garten

2.2.10 Tagesfahrten/Ausflüge

2.3 Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern (Fachpersonal)

2.4 Nähe und Distanz der Kinder untereinander

2.5 Nähe und Distanz zwischen Eltern und Kindern

2.6 Umgang zwischen Erwachsenen (Mitarbeiter/innen und Dritte zum Schutz des Kindes)

2.6.1 Zwischen Mitarbeiter/innen

2.6.2 Zwischen Mitarbeiter/innen und Dritten

3. Präventionsarbeit im Team

4. Präventionsarbeit mit den Kindern

4.1 Life Skills (Lebens- und Sozialkompetenzen)

4.2 Kinderrechte

4.3 Partizipation

4.4 Beschwerdemanagement

4.5 Sexualpädagogische Ansätze/Sexualerziehung

5. Verhaltenskodex

Teil 2 Intervention

1. Handlungs- und Verfahrensleitlinien

1.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

1.2 Netzwerkkarte

SCHUTZKONZEPT Kinderkrippe „Grashüpfer“

Teil 1 Prävention

1. Einleitung

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631, Abs. 2 BGB)

Die Kinder verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in der Kindertageseinrichtung. Daraus erwächst eine hohe Verantwortung, nicht nur für Bildung und Erziehung, sondern auch für das leibliche und seelische Wohlergehen der uns anvertrauten jungen Menschen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann! - ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicher zu stellen.

Formen von Kindeswohlgefährdung können sein:

- 1 Vernachlässigung (z. B. Unterernährung, Hygienemangel)
- 2 Seelische Gewalt (z. B. Demütigungen)
- 3 Sexueller Missbrauch (z. B. streicheln, kuscheln, abbusseln, Aufzwingen körperlicher Nähe)
- 4 Körperliche Gewalt (z. B. Brandverletzungen)

2. Risikoanalyse

Als pädagogisches Personal ist es wichtig, Risikofaktoren zu analysieren und Regelungen im Umgang mit verschiedenen Personenkreisen festzulegen. Im Folgenden werden Beispiele hierfür beschrieben.

2.1 Räumliche Gefahrenzonen

Zu den räumlichen Gefahrenzonen zählen alle Räumlichkeiten der Einrichtung, die generell oder zum Schutz der Kinder schwer einsehbar sind oder für Kinder potentielle Gefahren bieten. Hierzu zählen die Kinder- und Erwachsenenbäder, die Schlaf- und Abstellräume, die Küche, das Büro, der Ein- und Ausgangsbereich sowie der Garten. Ebenso bieten im Gruppenraum die Bereiche unter und neben der Rutsche sowie die Bauecke mögliche Risiken für die Kinder. Daher gelten für genannte Räumlichkeiten und Aufenthaltsmöglichkeiten folgende Regelungen:

- Die Türe vom Kinderbad bleibt, soweit es geht, offen
- Pädagogen*innen nehmen keine Kinder mit in die Erwachsenenbäder
- Wenn Kinder mit in die Abstellräume, die Küche oder das Büro kommen, dann sind die Türen immer offen oder eine zweite Person ist mit anwesend
- Beim Spielen in den Schlaf- und Nebenräumen sind die Türen immer offen und die Fenster und Terrassentüren geschlossen
- Die diversen Bereiche in den Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Garten werden regelmäßig von den Pädagogen*innen gesichtet
- Die Eingangstüre und das Gartentor sind stets vollständig geschlossen

2.2 Situationsbedingte Risikofaktoren

Zu den situationsbedingten Risikofaktoren zählen alle Geschehnisse und Handlungen, die während eines Krippenalltages aufkommen können und für Kinder potentielle Risiken mit sich bringen können. Um auch hier die Gefahren für die Kinder zu minimieren und ihnen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, wurden von uns folgende Regeln festgelegt:

2.2.1 Eingewöhnung

- Es findet ein ausführliches Aufnahmegespräch über das Kind statt
- Die bereits bestehende Kindergruppe wird über das neue Kind und die dazugehörigen Erwachsenen informiert und auf die bevorstehende Eingewöhnung vorbereitet
- Es gibt nicht eine vorher fest bestimmte Bezugsperson für das Kind – alle anwesenden Pädagogen*innen stehen dem Kind zur Verfügung – das Kind hat die Wahl. Die Kinder bestimmen den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme

- Für die Eingewöhnung steht ein langer Zeitraum zur Verfügung. Dieser ermöglicht den Pädagogen*innen, das neue Kind genau zu beobachten und seine Vorlieben/Interessen kennen zu lernen
- Es gibt eine behutsame Übergabe für das Kind in bedeutsamen Situationen (Wickeln, Füttern, An- und Ausziehen, Schlafen) zwischen Eltern und Pädagogen*innen. Das Kind entscheidet mit, in welchem Tempo diese Übergabe stattfindet
- Die Pädagogen*innen machen nichts, was das Kind nicht möchte – drängen das Kind nicht und gehen nicht über seine Grenzen
- Die Trennung erfolgt erst, wenn die Kinder hierfür klare Signale zeigen

2.2.2 Bring- und Abholsituationen

- Während der Bring- und Abholzeiten kann die Eingangstüre selbständig geöffnet werden. Zwischendrin kann die Klingel betätigt werden. Fremde Personen werden von den Mitarbeitern aktiv angesprochen
- Generell werden keine einrichtungsfremden Personen ins Haus gelassen, ohne sie bei der Leitung oder dem pädagogischen Personal anzumelden
- Die Kinder werden persönlich übergeben und wieder abgeholt
- Kinder dürfen neben den Eltern nur von Personen abgeholt werden, die in der Abholberechtigung mit Ausweiskopie erfasst sind
- Kinder werden nicht über den Gartenzaun gehoben
- Pädagogen*innen achten darauf, dass Eltern die Abläufe der Gruppe im Alltag (z. B. während den Mahlzeiten – Eltern betreten die Gruppenräume nicht) nicht stören
- Pädagogen*innen achten darauf, dass Eltern die Intimsphäre der Gruppe im Alltag (z. B. beim Aus- oder Anziehen, vor oder nach dem Schlafen – Eltern warten vor der Gruppe oder im Eingangsbereich) wahren

2.2.3 Krankheiten

→ Hier gelten die Regelungen aus der Hausordnung und der Pädagogischen Konzeption

2.2.4 Wickelsituation, Toilettengang, Hygiene

- Es werden keine Kinder gewickelt oder auf die Toilette geschickt, wenn sich Eltern oder Besucher in den Kinderbädern befinden
- Es wird auf die Privatsphäre der Kinder beim Toilettengang geachtet (z. B. Türe geschlossen)
- Die Kinder dürfen im Rahmen des anwesenden pädagogischen Personals mitentscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten. Kurzzeitpraktikanten*innen oder Aushilfen wickeln grundsätzlich nicht und begleiten auch keine Toilettengänge
- Die Kinder bestimmen den Zeitpunkt der Sauberkeitsentwicklung selbst
- Das pädagogische Handeln während des Wickelns oder die Unterstützung beim Toilettengang wird sprachlich begleitet (z. B. „ich creme dich jetzt ein“; „ich putze dir den Popo ab“)
- Die Kinder erhalten die für sie notwendige Unterstützung beim Toilettengang
- Der Weg zu den Toiletten wird von den Pädagogen*innen begleitet
- Beim rektalen Fiebermessen sind stets zwei Pädagogen*innen im Bad anwesend
- Beim Duschen der Kinder sind stets zwei Pädagogen*innen im Bad anwesend

2.2.5 Essenssituationen

- In gemeinsamen Essenssituationen gibt es keine Machtkämpfe zwischen Kindern und Pädagogen*innen
- Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen möchten
- Die Kinder werden nicht zum Essen gezwungen und müssen nicht aufessen
- Haben sich die Kinder zu viel auf den Teller genommen, werden Kompromisse gefunden (z. B. noch einen Löffel; morgen schöpfen wir gemeinsam, etc.)
- Den Kindern wird kein Essen vorenthalten (z. B. Nachspeise)
- Gefüttert wird nur als altersentsprechende Motivation

2.2.6 Schlafens- und Ruhesituationen

- Jedes Kind schläft in seinem eigenen Bett
- Die Pädagogen*innen liegen nicht gemeinsam mit den Kindern auf einer Matratze
- Die Kinder schlafen nicht auf dem Arm oder Schoß ein – dies ist lediglich in der Phase des Übergangs (Erlernen der Schlafsituation) gestattet
- Die Kinder bekommen von den Pädagogen*innen nur notwendige beruhigende Einschlafhilfen (z. B. Hand halten oder streicheln)
- Die Türe wird durch einen Türstopper angelehnt, sodass die Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit aus dem Schlafrum zu kommen
- Die Kinder werden von den Pädagogen*innen nicht aktiv geweckt

2.2.7 Pädagogische Auszeiten

- Pädagogisch angewandte Auszeiten sind stets altersentsprechend
- In pädagogisch notwendigen Auszeiten werden Kinder nicht allein gelassen, sondern stets begleitet
- Kinder werden nicht isoliert
- Die Info über pädagogisch notwendige Auszeiten wird bei der täglichen Übergabe an die Eltern weitergegeben

2.2.8 Konflikte unter den Kindern

- Kindern wird ermöglicht, Konflikte zunächst selbst zu lösen
- Bei Unterstützung in unklaren Konfliktsituationen erfolgt eine Rückfrage bei einer*m Kollegin*en über die vorhandene Situation
- Es gibt keinen „Sündenbock“
- Es findet ein altersentsprechendes und situationsorientiertes Konfliktmanagement statt

2.2.9 Aufenthalt im Garten

- Der Garten wird regelmäßig auf seine Sicherheit überprüft
- Fremde Personen, die am Gartenzaun stehen, werden angesprochen
- Das Personal ist so verteilt im Garten, dass die Aufsichtspflicht in allen Bereichen gewährleistet ist

2.2.10 Ausflüge

- Das Personal achtet darauf, dass die Kinder nicht von fremden Personen angesprochen oder fotografiert werden
- Die Kinder bekommen jegliche Hilfestellung nur vom Personal und nicht von Außenstehenden
- Die Pädagogen*innen begleiten die Kinder immer auf die Toilette. Sowohl beim Toilettengang als auch beim Wickeln wird die Intimsphäre der Kinder geschützt
- Das Personal hat eine Erste-Hilfe-Tasche sowie ein Telefon dabei

2.3 Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern (Fachpersonal)

- Wir sprechen die Kinder mit ihren Namen an und verwenden keine Kosenamen/Spitznamen
- Wir arbeiten wertschätzend und respektvoll im Umgang mit den Kindern
- Wir wahren die Grenzen der Kinder – ein „Nein“ wird akzeptiert; die nonverbalen Signale werden wahrgenommen und akzeptiert
- Die Nähe geht vom Kind aus
- Wir halten uns nicht mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen allein auf
- Wir fotografieren keine unbedeckten Kinder. Fotos werden nur mit der Dienstkamera gemacht. Wir wahren den Datenschutz (Einverständniserklärung der Eltern einholen).
- Private Kontakte zu Kindern aus der Krippe sind möglichst zu vermeiden (Ausnahme: die Kontakte bestanden schon zuvor)
- Es werden keine Kinder geküsst

2.4 Nähe und Distanz der Kinder untereinander

- Jedes Kind setzt sich seine Grenzen – ein „Nein“ wird akzeptiert
- Stimuliert sich ein Kind selbst, wird das Verhalten zugelassen bzw. bei Bedarf ein geschützter Rahmen wie z. B. ein Nebenraum angeboten
- Doktorspiele sind in einem angemessenen Rahmen erlaubt
- Die Kinder fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an
- Zuschauen beim Wickeln anderer Kinder wird zugelassen, wenn das Kind damit einverstanden ist

2.5 Nähe und Distanz zwischen Eltern und Kindern

- Eltern wahren bei nicht eigenen Kindern Distanz
- Es werden keine Fotos von fremden Kindern gemacht
- Eltern betreten nicht den Schlafräum, wenn Kinder dort schlafen (auch nicht, um das eigene Kind zu wecken)
- Eltern betreten nicht das Kinderbad, wenn sich dort Kinder allein aufhalten oder gewickelt werden
- Eltern betreten nicht den Gruppenraum, wenn sich Kinder dort an-/ausziehen. Der Gruppenraum gehört zur Privatsphäre der Kinder. Ausnahmen gelten bei Veranstaltungen, Festen, Elterncafés

2.6 Umgang zwischen Erwachsenen (Mitarbeiter/innen und Dritte zum Schutz des Kindes)

Auch im Umgang zwischen Erwachsenen gibt es folgende Regelungen in unserer Einrichtung.

2.6.1 Zwischen Mitarbeiter/innen

- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen wertschätzenden, angemessenen Umgang und Körperkontakt
- Wir sprechen uns untereinander ab, wenn wir ein Kind wickeln oder auf die Toilette begleiten
- Wir achten auf eine gute Einarbeitung bei neuen Mitarbeitern
- Praktikanten, Hospitanten und Vertretungen wickeln grundsätzlich nicht. Ebenso halten sie sich nicht allein in der Schlafwache auf

2.6.2 Zwischen Mitarbeiter/innen und Dritten

- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir wahren den Datenschutz
- Wir achten darauf, dass sich Dritte (z. B. Handwerker) nicht unbeaufsichtigt in der Einrichtung aufhalten
- Die Einrichtung kann nur durch Klingeln und einem persönlichen Türöffnen durch die Mitarbeiter/innen betreten werden
- Die Eltern werden mit Sie und Nachnamen angesprochen (Ausnahme: es besteht bereits vorab ein privater Kontakt). Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt
- Das pädagogische Personal wird mit Vornamen und Sie von den Eltern angesprochen

3. Präventionsarbeit im Team

Unsere gemeinsame Verantwortung als Kinderkrippe zur Wahrung des Schutzauftrages beinhaltet insbesondere bestimmte Voraussetzungen seitens der Fachkraft:

1. Eine selbstreflektierte Haltung
2. Fachwissen zum Thema und die Bereitschaft zur Weiterentwicklung z. B. durch Fortbildungen
3. Ein gemeinsamer Verhaltenskodex

Es ist uns wichtig,

- das Team für das Thema Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren – hierzu finden Teamgespräche und Supervisionen statt, in denen gemeinsame Grundsätze und Regelungen im Umgang mit Menschen festgelegt werden.
- unser Handeln und Denken regelmäßig zu reflektieren – allein oder im Team (z. B. Reflexion der eigenen Haltung, bisherigen Erfahrungen, Abgleich von Fachwissen).
- uns stetig weiterzuentwickeln und Fortbildungen zu Themen wie z. B. Sexualität, Kindeswohlgefährdung, Grenzen wahren, usw. zu besuchen.
- bereits zu Beginn einen wachsamem Blick zu haben – so auch bei der Personalauswahl.

- In unserer Kinderkrippe werden nur Personen beschäftigt, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende Ausbildung erhalten haben. In einem Bewerbungsgespräch und einer anschließenden Hospitation kommt ein erster Eindruck zu Stande. Die persönliche Eignung aller Mitarbeiter/innen im Sinne des § 72 SGB VIII wird u.a. durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses überprüft. Es folgt eine Einarbeitungsphase und später eine Reflexion in einem Probezeitgespräch.

4. Präventionsarbeit mit den Kindern

4.1 Life Skills (Lebens- und Sozialkompetenzen)

Selbstwertgefühl, Selbstwirksamkeitserleben und soziale Kompetenzen stellen sowohl Gefahren- als auch Schutzfaktoren dar. Während ein defizitäres Selbstwertgefühl, ein geringes Selbstwirksamkeitserleben und mangelnde oder dysfunktionale soziale Kompetenzen zu deutlich erhöhtem Risiko für Übergriffe führen, verfügen Kinder mit positiven Ausprägungen dieser Merkmale über ein geringeres Risiko (sie haben unterstützende Sozialkompetenzen, die Kompetenz, sich Hilfe zu holen).

Wir unterstützen und fördern die Kinder in folgenden Bereichen:

- Selbstwahrnehmung – das Erkennen der eigenen Person, des eigenen Charakters und der eigenen Stärken und Schwächen, Wünsche und Abneigungen
- Empathie – die Fähigkeit, sich in andere Personen hinzusetzen
- Kreatives Denken – die Fähigkeit, adäquate Entscheidungen zu treffen und Probleme konstruktiv zu lösen
- Entscheidungen treffen – die Fähigkeit, Entscheidungen im Alltag konstruktiv zu bewältigen
- Problemlösefertigkeit – der Umgang mit Schwierigkeiten und Konflikten im Alltag
- Kommunikative Kompetenz – die Fähigkeit, sich kultur- und situationsgemäß verbal als auch non-verbal auszudrücken
- Interpersonelle Beziehungsfähigkeit – die Fähigkeit, Freundschaften zu schließen und aufrechtzuerhalten
- Gefühlsbewältigung – die Fähigkeit, sich der eigenen Gefühle und der Gefühle anderer bewusst zu werden und angemessen mit Gefühlen umzugehen sowie zu erkennen, wie Gefühle das Verhalten beeinflussen
- Stressbewältigung – die Fähigkeit, Ursachen und Auswirkungen von Stress im Alltag zu erkennen und stressreduzierende Verhaltensweisen zu erlernen.

4.2 Kinderrechte

Kinder müssen über ihre Rechte informiert werden, um sie zu kennen, sie einfordern zu können und um ein Verständnis und die Kompetenz entwickeln zu können, Unrecht zu erkennen und einzuordnen. Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention sind:

- Überlebensrechte: Alle Kinder haben ein Recht darauf, in Sicherheit zu leben und darauf zu vertrauen, dass jemand für sie sorgt.
- Schutzrechte: Alle Kinder haben das Recht darauf, davor geschützt zu werden, was ihnen schadet.
- Entwicklungs- und Förderrechte: Alle Kinder haben das Recht darauf, Fähigkeiten und Wissen zu erwerben, die sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbstständig zu werden.
- Beteiligungsrechte: Alle Kinder haben das Recht, informiert zu werden und ihre Meinung zu äußern. Sie entscheiden mit, wenn es um ihre Belange geht.

Auf spielerische Art vermitteln wir den Kindern diese Rechte und ermutigen sie dabei, sich eigene Grenzen zu setzen, ihre Meinung zu äußern, Konflikte fair und verbal zu lösen sowie ihr Selbstvertrauen zu stärken. Insbesondere achten wir

- auf einen wertschätzenden und empathischen Umgang mit den Kindern.
- auf das Nähe und Distanz-Verhältnis zwischen verschiedenen Personenkreise (siehe Punkt 2 Risikoanalyse).
- auf Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten (siehe Punkte 4.3 und 4.4).

Zudem gibt es Verfahren zur frühzeitigen Erkennung und Bewertung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen von Kindern (siehe Punkt 2 Risikoanalyse) und Verfahren zur Sicherstellung von angemessenen Interventionen/Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen.

4.3 Partizipation

Kinder haben das Recht auf aktive Teilnahme an demokratischen Prozessen, und zwar in allen sie betreffenden gesellschaftlichen Feldern und Fragen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten. Auch in unserem Krippenalltag haben die Kinder das Recht auf Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitgestaltung. Unsere Ziele dabei sind:

- Die Kinder erleben sich als selbstwirksam.
- Die Kinder lernen und erleben Demokratie.
- Das Gruppenzusammengehörigkeitsgefühl stärken.
- Die sozialen Kompetenzen stärken.
- Werte wie Respekt, Achtung, Toleranz, Vertrauen und Wertschätzung vermitteln.

Beispiele in unserem Krippenalltag zur Umsetzung der Partizipation:

- Mitgestaltung des Morgenkreises (z. B. Liederauswahl)
- Kinder entscheiden selbst hinsichtlich des Spielmaterials, Spielpartners, Spielortes und der Spieldauer im Freispiel; Teilnahme an Angeboten ist freiwillig
- Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie möchten – kein Zwang beim Essen!
- Mitgestaltung des Gruppenraumes

4.4 Beschwerdemanagement

„Jedes Kind hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern und Anspruch darauf, dass diese gehört und adäquat behandelt wird.“ (Bundeskinderschutzgesetz)

Das Beschwerdemanagement leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention. Die Kinder schaffen und gestalten gemeinsam mit dem pädagogischen Personal aktiv (neue) Strukturen im Alltag. Die Empathie und der Dialog auf Augenhöhe seitens des Personals sind Grundvoraussetzungen dafür.

Kinder äußern Beschwerden oft nicht direkt – non-verbal äußern sie dieses Unwohlsein z. B. durch zurückziehen, weinen, handgreiflich werden oder sich anderweitig körperlich abreagieren. Ursache jeder Beschwerde ist ein unerfülltes Bedürfnis, d. h. es geht bei der Auseinandersetzung mit Beschwerden um die Auseinandersetzung mit Bedürfnissen. Wichtig dabei ist, dass alle Bedürfnisse als berechtigt und wahr angesehen werden. Beispiele zur Umsetzung sind die Partizipation sowie eine konstruktive Streit- und Gesprächskultur. Wir greifen nicht vorschnell in Konfliktsituationen ein, sondern lassen den Kindern die Möglichkeit, diese selbstständig zu lösen.

Schutz vor Übergriffen kann nur da funktionieren, wo Kinder die Verletzung ihrer persönlichen Grenzen als klare Signale wahrnehmen und dies als „nicht in Ordnung“ einstufen. Hierfür benötigen sie die Erfahrung, dass ihre Grenzen von anderen geachtet werden, denn nur so können sie ein Gefühl für ihre eigenen Grenzen entwickeln. Aktiver Kinderschutz beginnt also mit der Ermächtigung des Kindes, seine Grenzen zu setzen und mit der Erlaubnis „Nein“ zu sagen, auch Bezugspersonen gegenüber.

Zudem haben auch Eltern die Möglichkeit, ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern. Dies trägt zur Verbesserung der Qualität der Einrichtung bei. Möglichkeiten zur Beschwerdeäußerung:

- bei Elternabenden
- in Elterngesprächen, Tür- und Angelgesprächen
- bei der jährlichen Elternbefragung
- telefonisch oder per E-Mail
- bei dem Elternbeirat

4.5 Sexualpädagogische Ansätze/Sexualerziehung

Sexualität ist ein menschliches Bedürfnis, welches sich von der Geburt an äußert. Bei Kindern zeigt es sich in dem Wunsch nach Geborgenheit, Nähe, Zuwendung und Körperkontakt – dies ist aber in keiner Phase als Aufforderung zu „Erwachsenensexualität“ zu verstehen. Sexualerziehung beginnt bereits im

Säuglingsalter, indem wir Kindern ihre Bedürfnisse nach Nähe und Geborgenheit professionell erfüllen, ihnen ein stabiles Körpergefühl vermitteln, ihre sinnliche Wahrnehmung fördern und im Laufe der Jahre ein altersgemäßes, der Kultur angepasstes Wissen, Gefühl und Sprache zum Thema Sexualität vermitteln. In unserem Alltag geht es um die Fähigkeit, Gefühle zu erkennen (angenehme und unangenehme), Grenzen zu setzen und Nein-Sagen zu lernen sowie den eigenen Körper kennenzulernen und korrekt zu benennen.

>> Sexualerziehung ist ganzheitlich zu sehen und damit Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel, sich und andere zu achten und wertzuschätzen.

2. Verhaltenskodex

Pädagogische Mitarbeiter/innen in Kitas des AWO Kreisverbandes München-Land e. V. verpflichten sich, nach einem Verhaltenskodex – unter Berücksichtigung der Kinderrechte – zu arbeiten und sich zum Schutz der Kinder in den Einrichtungen an die Regelungen im Schutzkonzept zu halten. Im Vordergrund steht das Wohl der Kinder und das präventive Arbeiten.

Teil 2 Intervention

1. Handlungs- und Verfahrensleitlinien

1.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Der Gesetzgeber hat das Gesetz „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ §8a SGB VIII verabschiedet, für dessen Umsetzung die Kindertageseinrichtungen verantwortlich sind.

Die Fachkräfte müssen beobachten und einschätzen können, wann die Grenze zu übergriffigem Verhalten und Zwang überschritten ist.

- Risikofaktoren sollten daher erkannt und vor einer Kindeswohlgefährdung Hilfeleistungen angeboten werden – Ziel ist es präventiv, zu arbeiten.
- Prävention von Missbrauch ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit mit den Kindern und trägt als ein Grundprinzip pädagogischen Handelns dazu bei, die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen.

Neben körperlichen Symptomen zeigt sich auch häufig eine Veränderung im Verhalten des Kindes. Anzeichen könnten sein:

- Verminderte Arbeitsleistung, Konzentrationsstörung
- Psychosomatische Störungen (häufige Kopfschmerzen)
- Verändertes Ess- und Trinkverhalten
- Angst
- Sozialer Rückzug
- Schwaches Selbstwertgefühl
- Mangelnde Fähigkeit, Freude zu empfinden
- Verhaltensstörungen

Unsere Aufgabe in der Kindertageseinrichtung ist es, aufmerksam zu sein, gut zu beobachten, zu dokumentieren und falls es notwendig ist, die richtigen Schritte einzuleiten, denn ein verantwortungsvoller Umgang des Personals mit dem Schutzauftrag ist uns besonders wichtig.

Bei den geringsten Auffälligkeiten handeln wir unverzüglich. Je nach Fall (in begründeten Fällen) werden die Leitung, die Eltern, die insoweit erfahrene Fachkraft (ISOFAK) und das Jugendamt eingeschaltet. Wir orientieren uns dabei an folgendem Leitfaden:

- 1 Signale wahrnehmen, aufmerksam beobachten und dokumentieren
- 2 Keine Suggestivbefragung des Kindes
- 3 Besprechung im Team, Risikobewertung (reicht unser Fachwissen aus)
- 4 Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen oder Kompetenzperson des Trägers
- 5 Hilfeplan erstellen und auf dessen Umsetzung hinwirken
- 6 (keine voreiligen) Elterngespräche, Angebot von Hilfe
- 7 Ist Gefahr im Verzug > Polizei informieren
- 8 Wird die Hilfe nicht angenommen > Jugendamt informieren

Mit Mitarbeitern von außen werden Fälle aufgrund des Datenschutzes zunächst anonym besprochen. Ziel ist es, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung für Kinder und Eltern anzubieten.

Bei begründetem Verdacht einer Gefährdung des Wohles eines Kindes durch eine/einen in der Kindertageseinrichtung Beschäftigte/n ist unverzüglich die Leitung und der Träger zu informieren. Der Träger und die Einrichtungsleitung werden im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII tätig werden. Bei begründetem Verdacht einer Gefährdung des Wohles eines Kindes durch die Leitungskraft der Einrichtung ist unverzüglich der Träger der Einrichtung zu informieren. Der Träger wird im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII tätig werden.



1.2 Netzwerkkarte

Institution	Name	Telefon	Erreichbarkeit	Email
Trägervertreter/in Fachbereichsleitung	Susanne Schroeder Thomas Kroll	089 67208722 089 67208720	07.00 – 17.00 Uhr	
Erziehungs-/ Bera- tungsstelle Otto- brunn	Patricia Keesman	089 6019364	Mo, Mi, Do 9.00 - 16.00 Uhr, Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr, Freitag 9.00 - 15.00 Uhr	eb.otto- brunn@kiju hi.awo- obb.de
Eltern- und Jugend- beratungsstelle Landkreis München	Sekretariat	089 4445400	Zu den Geschäfts- zeiten	beratungs- stelle@ira- m.bay- ern.de
Polizeiinspektion Haar		110 089 4623050	24 Stunden	